

# **Satzung**

## **der gemeinnützigen Pöschl-Familien-Stiftung in Landshut**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen Gemeinnützige Pöschl-Familien-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Landshut.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Hilfe, Förderung und Betreuung und Behandlung von Kindern, Jugendlichen, Senioren und Familien, die durch wirtschaftliche Not oder schwierige familiäre Situationen oder auch durch Krieg und andere Katastrophen körperliche oder seelische Not leiden oder entwurzelt sind. Die Maßnahmen können zur Stabilisierung dieser Betroffenen weitergeführt werden, auch wenn die unmittelbare Notsituation behoben ist. In diesem Sinne können Maßnahmen zum Aufbau von geeigneten Strukturen gefördert werden mit dem Ziel, die nachhaltige Stabilisierung der Verhältnisse zu erreichen. Insbesondere können Maßnahmen der Eigeninitiative zur Entwicklung stabiler Strukturen begleitet werden. Diese Förderung kann sowohl für Einzelpersonen und Familien als auch für öffentliche Bereiche erfolgen. Die Stiftung darf auch Darlehen zum eigeninitiativen Aufbau von Wirtschaftsstrukturen ausreichen, auch wenn die Nehmer keine Sicherheit bestellen können, d.h. ein Verlustrisiko besteht. Maßnahmen dürfen auch über das 18. Lebensjahr hinaus fortgesetzt werden.

Neben dieser weltweiten Armutsbekämpfung können auch Maßnahmen, Projekte und Aufgabe gefördert werden, die dem Naturschutz, dem Umweltschutz, dem Klimaschutz und dem Erhalt der Artenvielfalt dienen.

(2) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke im In- und Ausland.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Im Einzelnen sind dies:

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe (Nr. 4)
- Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung (Nr. 7)
- Förderung des Wohlfahrtswesens (Nr. 9)
- Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes (Nr. 8)
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (Nr. 15)

(4) Die Stiftung kann auch anderen steuerbegünstigten Stiftungen, Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen Mittel zur Verfügung stellen, soweit diese damit Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks gem. dieser Satzung fördern.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 400.000,00 Euro Barvermögen.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

### **§ 5**

#### **Stiftungsmittel**

- (1) Zusätzlich zum Grundstockvermögen spenden die Stifter EUR 100.000,00. Mit dieser Spende dotiert die Stiftung eine Rücklage.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
  3. aus der bei Stiftungserrichtung dotierten Rücklage in Höhe von 100.000,00 Euro (§ 5 Abs. 1).
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsvorstand,
  2. der Stiftungsrat, nach Maßgabe des § 9 Abs. 4.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe marktübliche Pauschale beschließen.
- (4) Die Stifter Dr. Ernst und Sissi Pöschl haben das Recht, zu Lebzeiten die Organe der Stiftung zu besetzen (Besetzungsrecht auf Lebenszeit). Sie haben das Recht, zu Lebzeiten oder auf ihren Todesfall eine oder mehrere Personen zu benennen (Benennungsrecht zur kontinuierlichen Weitergabe des Besetzungsrechts), die dann wiederum das Recht haben, Organe der Stiftung zu besetzen und ihrerseits auch wiederum das Recht haben, eine oder mehrere Personen zu benennen (Benennungsrecht zur kontinuierlichen Weitergabe des Besetzungsrechts), die dieses Besetzungsrecht fortsetzen und auch dieses Benennungsrecht weiter delegieren können.

Die Weitergabe des Besetzungsrechts ist unter Angabe der benannten Personen der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 14) jeweils anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied ist tätig als Vorsitzender und ein Mitglied ist tätig als Stellvertretender Vorsitzender. Sie werden entweder durch die Stifter oder in deren Nachfolge nach § 6 Abs. 4 oder vom Stiftungsrat auf die Dauer von 6 Jahren bestellt (auf das vorgehende Besetzungs- und Benennungsrecht ausgehend von Dr. Ernst und Sissi Pöschl nach § 6 Abs. 4 wird verwiesen.); bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds -auf Ersuchen des Stiftungsrats oder der Stifter oder deren Nachfolger nach § 6 Abs. 4- im Amt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Zum ersten Stiftungsvorstand werden Dr. Ernst Pöschl und Sissi Pöschl bestellt. Diese bestimmen, wer den Vorstandsvorsitz übernimmt.

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
  1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
  2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
  4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für eine Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen oder der von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer geprüften Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.  
Solange ein Stiftungsrat nicht eingerichtet ist, verwaltet der Stiftungsvorstand die Stiftung allein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 9**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 4 Mitgliedern. Sie werden von den Stiftern auf die Dauer von 8 Jahren bestellt (auf das vorgehende Besetzungs- und Benennungsrecht, ausgehend von Dr. Ernst und Sissi Pöschl nach § 6 Abs. 4 wird verwiesen); bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds -auf Ersuchen des Stiftungsrat- im Amt.

Erfolgt keine Bestellung durch den Stifter oder durch Personen, die der Stifter oder von ihm direkt oder mittelbar benannten Personen benannt wurden, dann ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl.

- (2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

- (4) Die beiden Stifter Dr. Ernst Pöschl und Sissi Pöschl (beide Mitglieder des Vorstands) können den Stiftungsrat jederzeit bestellen. Zum ersten Stiftungsrat werden Justina Pöschl, Katharina Pöschl und Veronika Pöschl bestellt.

## § 10

### Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,
  2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2,
  3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4,
  4. die Wahl / Bestellung\* der Mitglieder des Stiftungsvorstands, vgl. § 7,
  5. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
  6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

## § 11

### Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tage zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 Abs. 3 b (2. Alternative) vorliegt, mit – einfacher – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.

- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen, Umwandlungen und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3)
- a) Solange die Stiftung nur von einem Vorstand verwaltet wird (§ 9 Abs. 4) bedürften Beschlüsse nach Abs. 1 einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürften der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands.
  - b) Wenn die Stiftung über einen Stiftungsrat verfügt, gilt:  
Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats (§ 11 Abs. 3), Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats.

## **§ 13**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Missionsprokur der Salesianer Don Bosco, in Deutschland, z. Z. Bonn. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 14**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern, Landshut.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Niederbayern, Landshut in Kraft.

gez. Dr. Ernst und Sissi Pöschl